

**Bundesgericht**

**Tribunal fédéral**

**Tribunale federale**

**Tribunal federal**



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/30\_2014

Lausanne, 18. September 2014

## **Medienmitteilung des Bundesgerichts**

**Urteil vom 22. August 2014 (2C\_1014/2013, 2C\_1015/2013)**

### **Walliser Steuerrekurskommission: Unzulässige Doppelfunktion des Schreibers**

***Die Walliser Steuerrekurskommission kann nicht als unabhängiges Gericht gelten, wenn ihr Schreiber zugleich als Leiter des Rechtsdienstes im kantonalen Finanzdepartement tätig ist. Im konkreten Fall hat der Beschwerdeführer den Einwand der Unvereinbarkeit allerdings zu spät erhoben.***

Die Steuerrekurskommission des Kantons Wallis hatte den Fall des Beschwerdeführers im Februar 2013 entschieden. Der Betroffene gelangte in der Folge ans Bundesgericht. Dieses hält in seinem Urteil zunächst fest, dass die Steuerrekurskommission als richterliche Behörde den von Artikel 30 der Bundesverfassung (BV) garantierten Anspruch auf eine unabhängige Beurteilung gewährleisten muss. Unproblematisch ist es diesbezüglich, dass der Schreiber der Steuerrekurskommission und ihr Verwaltungspersonal vom Walliser Staatsrat ernannt werden. Artikel 30 BV wird jedoch verletzt, wenn der Schreiber der Steuerrekurskommission zugleich die Leitung des Rechtsdienstes für Finanzen und Personal im kantonalen Departement für Finanzen und Institutionen ausübt, dem auch die Steuerverwaltung angegliedert ist. Diese Konstellation führt unvermeidlich zu Loyalitätskonflikten. Die fraglichen Verbindungen sind geeignet, das Vertrauen der Rechtsuchenden in die Unabhängigkeit der Steuerrekurskommission als Gerichtsbehörde zu erschüttern.

Im konkreten Fall kommt das Bundesgericht allerdings zum Schluss, dass der Beschwerdeführer um die fragliche Doppelfunktion des Schreibers wusste, ohne seinen Ausstand zu verlangen, weshalb er den Anspruch auf Geltendmachung der Unvereinbarkeit verwirkt hat. Das Bundesgericht hat die Beschwerde deshalb abgewiesen.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 99; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Das Urteil ist ab 18. September 2014 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite [www.bger.ch](http://www.bger.ch) / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 2C\_1014/2013 ins Suchfeld ein.